

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

An die Rektorinnen/Rektoren
der Hochschulen M-V

Studierendenwerke des Landes

laut Verteiler

Bearbeitet von: Harcks,Christine
Telefon: +49 385 588-7033
E-Mail: C19-WKL@bm.mv-regierung.de
Az: VII 310
Schwerin, den 11. Dezember 2020

2. Änderung des Erlasses zur Fortsetzung des Studien- und Lehrbetriebes an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Mit Blick auf die gegenwärtig erkennbare Infektionslage in Mecklenburg-Vorpommern sowie die allgemeinen Festlegungen der Landesregierung wird in Abstimmung mit den Hochschulleitungen Folgendes festgelegt:

Die im Erlass vom 01. November 2020 getroffenen Regelungen behalten ihre Gültigkeit, es sei denn, nachfolgend wird etwas Abweichendes geregelt.

Der Studien- und Lehrbetrieb im Wintersemester 2020/21 wird ab dem 14. Dezember 2020 an den Hochschulen bis auf Weiteres für alle Studierenden digital abgehalten. Davon ausgenommen sind:

- Präsenzveranstaltungen für Studierende der Medizinischen Fakultäten oder Veranstaltungen zur Vorbereitung und Abnahme der Prüfungen der Studienkollegs;
- Lehrveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, bis zum 18. Dezember 2020 und ab dem 11. Januar 2021. Das gilt auch für Lehrveranstaltungen der Hochschule für Musik und Theater.

Diese Lehrveranstaltungen können in Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsämtern (Hygieneplan) weiterhin in Präsenz durchgeführt werden.

Die Abnahme bzw. Durchführung von Prüfungen erfolgt in digitalen Formaten, soweit rechtlich zulässig. Unter strikter Beachtung der Hygienepläne können Prüfungen bis zum 18. Dezember 2020 und ab dem 11. Januar 2021 physisch abgenommen werden.

Die Hochschulbibliotheken und -archive können unter Beachtung der Hygienepläne, insbesondere der Steuerung des Zutritts und unter Einhaltung der Abstandsregelungen für Hochschulangehörige zur Ausleihe geöffnet werden. Die Nutzung der Lesesäle und anderer Aufenthaltsbereiche der Hochschulbibliotheken ist nur für Prüfungsvorbereitungen und das Arbeiten an Abschlussarbeiten möglich, wenn die

Grenze von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner je 7 Tage im jeweiligen Landkreis oder in der kreisfreien Stadt nicht überschritten wird.

Dieser Erlass gilt bis zum 15. Januar 2021. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird in Abstimmung mit den Hochschulen die festgelegten Maßnahmen fortlaufend prüfen und danach entscheiden, inwieweit die Beschränkungen wieder aufgehoben werden können.

Die oben getroffenen Entscheidungen dienen der Abwehr weiterer Infektionsrisiken und dem Schutz der Hochschulangehörigen.

Im Auftrag

gez.
Woldemar Venohr